
S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „**Sonnenernte**“, er hat seinen Sitz in Ketsch. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Verein den Zusatz „eingetragener Verein“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein macht es sich zur Aufgabe
 - Verständnis und Interesse für das Energiesparen zu wecken und die Bevölkerung zu einer aktiven Teilnahme zu ermuntern (z.B. mit Energiesparwettbewerben und –quize)
 - Erforschung, Erprobung und Optimierung umweltschonender Energiegewinnung fördern, vor allem die Nutzung der Sonnenenergie, um die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen zu erhalten.
 - allen Bevölkerungskreisen, aber besonders Kindern und Jugendlichen die Schönheit und Vielgestaltigkeit unseres Lebensraumes zu vermitteln; zur Zukunftsvorsorge stärkere Bildung im Bereich der Solarenergienutzung.
 - Zusammenarbeit mit anderen örtlichen und regionalen Vereinen und den Arbeitskreisen der LOKALEN AGENDA 21 auszubauen.
- (2) Der Verein steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, er ist überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme ist formlos zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt 10 Euro.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt und gehalten, die Zwecke des Vereins zu fördern und an der Gestaltung eines aktiven Vereinslebens mitzuwirken.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss der Vorstandschaft schriftlich mitgeteilt werden und kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Gegen den Ausschluss durch den erweiterten Vorstand kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der erweiterte und der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Die Kassenprüfer gehören als Kontrollorgan nicht dem erweiterten Vorstand an.
- (3) Die Tätigkeit dieser Organe ist ehrenamtlich.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer und Kassierer an.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem bei Bedarf bis zu 5 Beisitzer an. Werden Arbeitskreise gebildet, so gehören ihre Leiter auch dem erweiterten Vorstand an.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der erweiterte Vorstand für den Rest der Amtszeit nachwählen, wobei ein Vorstandsmitglied 2 Ämter übernehmen kann. Diese Regelungen gelten auch für die Leiter der Arbeitskreise.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und besorgt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt (gerichtlich und außergerichtlich).
- (8) Bei Bedarf können sich die Vorsitzenden von sachkundigen Mitgliedern vertreten lassen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die MV ist einmal im Jahr (möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres) vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einladung zur MV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der MV.
- (2) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit (Ausnahme Satzungsänderungen) über
 - die Tätigkeitsberichte des geschäftsführenden Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands sowie der beiden Kassenprüfer,
 - den Mitgliedsbeitrag (falls wider Erwarten in den Folgejahren noch erforderlich),
 - die zur MV gestellten Anträge
 - Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte des Vorstandes und die gleiche Zahl sonstiger Mitglieder anwesend sind.
- (4) Eine außerordentliche MV wird auf Beschluss des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands oder auf Antrag eines Zehntel der Mitglieder einberufen.
- (5) Über die Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Bei der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen dem Umweltstammtisch Ketsch e.V. mit der Maßgabe zu, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Diese Satzung wurde auf der 1. Mitgliederversammlung am 16.06.2005 beschlossen .

Am 29.06.2005 wurde Sonnenernte e.V. ins Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen eingetragen und das Finanzamt Schwetzingen erkannte die gemeinnützigen Zwecke an.

Infos siehe bitte:

„http://www.regiosolar.de/partner/SONNENERNTE_KETSCH/index.html“

Bankverbindungen: Sparkasse Heidelberg • BLZ 672 500 20 • Kto.-Nr. 9083383
Volksbank Schwetzingen • BLZ 670 913 00 • Kto.-Nr. 0023371200

